



Ehrungsordnung

des Kreissportverbandes

Dithmarschen e. V.

vom 24.02.1946 e. V.

Der Kreissportverband Dithmarschen (KSV) vom 24.02.1946 e.V. würdigt die Verdienste um den Sport. Geehrt werden können Personen des KSV-Vorstandes, Mitglieder der dem KSV angeschlossenen Verbände und Vereine sowie Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Dithmarschen besonders verdient gemacht haben.

Ehrungen werden als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste durch ehrenamtliche Tätigkeiten, herausragende sportliche Leistungen und langjähriges Bemühen um die Entwicklung sportlicher, kultureller und sozialer Belange im KSV vorgenommen.

Mit den in dieser Ehrungsordnung verankerten Ehrungen und Auszeichnungen soll unseren Mitgliedern - vor allem der Jugend - das Bewusstsein nahegebracht werden, dass die oftmals auf vielen persönlichen Entbehrungen beruhenden überdurchschnittlichen sportlichen Leistungen, der uneigennützig Einsatz für die Gemeinschaft im Sport und Spiel und die Treue zu unserem Verband sichtbar anerkannt werden. Der mit jeder Ehrung ausgesprochene Dank des KSV soll zugleich Ansporn für alle Mitglieder sein, sich entsprechend ihren Möglichkeiten für die Ziele unseres Verbandes einzusetzen.

II. Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzende(r)

Zur/Zum Ehrenmitglied/**Ehrenvorsitzenden** kann nur **die**-/derjenige ernannt werden, **die**/der Inhaber(**in**) der goldenen Ehrennadel des KSV ist und sich um den Sport und den KSV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

III. Ehrungen und Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- a) KSV-Verdienstnadel
- b) Silberne Ehrennadel
- c) Goldene Ehrennadel

1. **Verdienstnadel**

- a) Die Verdienstnadel kann an Personen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im KSV **über mindestens 15 Jahre** Verdienste um den Sport erworben haben.

2. **Ehrennadeln**

- b) Die silberne Ehrennadel kann für **mindestens 20 Jahre** verdienstvolle Arbeit im **Vereins- oder Verbandssport** oder in einem Amt des KSV verliehen werden.
- c) Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Sport und um den KSV erworben haben. Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel sollte ein Zeitraum von **mindestens 5 Jahren** liegen.
- d) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des KSV.

Zusätzliche Auszeichnungen für Funktionäre des KSV-Vorstandes, der Verbände und Vereine sowie Verbands-/Vereinsjubiläen:

3. **Vereinsjubiläen:**

Ehrengabe - bei vorliegender Einladung - jeweils ein Scheck mit einem EuroBetrag des Jubiläumjahres

50-jähriges Bestehen eines Verbandes/Vereins
75-jähriges Bestehen eines Verbandes/Vereins
100-jähriges Bestehen eines Verbandes/Vereins
125-jähriges Bestehen eines Verbandes/Vereins
150-jähriges Bestehen eines Verbandes/Vereins
175-jähriges Bestehen eines Verbandes/Vereins

4. Ehrung von jungen Sportlern und Sportlerinnen der Mitgliedsvereine, die sich durch herausragende sportliche Leistungen und Erfolge im vergangenen Sportjahr bewährt haben

jeweils eine Dankurkunde und ein Präsent im Wert bis zu 25,00€
Als Grundlage für die Beurteilung von besonderen sportlichen Leistungen dienen entsprechende Platzierungen bei Einzel- und Mannschaftswettbewerben, die Gewinnung von Meisterschaften (mindestens Landesmeistertitel in einer Sportdisziplin). Aber auch langjähriger aktiver Einsatz für den KSV kann belohnt werden.

Höchstaltersgrenze: 27 Jahre

5. Ehrung von Sportlern/Sportlerinnen der Mitgliedsverbände/-vereine

Vorschläge sollen aus den Vereinen und Verbänden kommen, die im Geschäftsführenden Vorstand beraten und vom KSV-Vorstand beschlossen werden. Siehe Kapitel IV (Anträge).

- 6. Ehrungen für KSV-Vorstandsmitglieder:** ein Wunschpräsent des zu Verabschiedenden im Ermessen des KSV-Vorstandes unter Berücksichtigung von steuerrechtlichen Bestimmungen
- a) bei Ausscheiden aus dem Amt ab 10 Jahren
oder später
 - b) Ehrungen von KSV-Vorstandsmitglieder/innen, die 30 Jahre dem Vorstand angehören mit einem Ehrenteller bzw. Wunschpräsent des zu Verabschiedenden im Ermessen des KSV-Vorstandes unter Berücksichtigung von steuerrechtlichen Bestimmungen.

7. Ehrungen im Todesfalle:

Für alle aktiven KSV-Vorstandsmitglieder und aktive Vorsitzende der dem KSV angeschlossenen Verbände im Ermessen des KSV-Vorstandes unter Berücksichtigung von steuerrechtlichen Bestimmungen.

Handhabe bei Ehrungen:

- a) Glückwunschkarten kann der/die KSV-Vorsitzende(r) zustellen lassen
- b) Präsente werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in ausgehändigt
- c) Ehrungen für Sportler/Sportlerinnen der Verbände/Vereine werden einmal im Jahr während einer Feierstunde mit einem kleinen Imbiss, alternativ am Verbandstag durchgeführt.

In besonders gelagerten Fällen hat der/die 1. Vorsitzende das Recht von den vorstehenden Ausführungen abzuweichen.

IV. Anträge

1. Antragsberechtigt für die Ehrung zur Ernennung zum Ehrenmitglied **bzw. zur/zum Ehrenvorsitzenden** ist der Vorstand des KSV. Der Vorstand eines Mitgliedverbandes kann einen entsprechenden Antrag an den Vorstand des KSV richten.

Der Verbandstag beschließt die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zur/zum Ehrenvorsitzenden.

2. Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt auf Initiative des Vorstandes des KSV oder auf Antrag des Vorstandes eines Mitgliedsverbandes oder Mitgliedsvereins an den Vorstand des KSV.
3. Ehrungsanträge sollen mindestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ehrungs- oder Verleihungstages schriftlich in einem Worddokument gestellt werden. Späteste Vorlage des Antrages per E-Mail in der KSV-Geschäftsstelle bis zum 15.12. e.j.J.
4. Ehrungsanträge können von der KSV-Webseite heruntergeladen werden.
5. Ungültige Vordrucke und nicht ausreichend begründete Anträge werden schriftlich zurückgewiesen.

V. Verleihung

Die Auszeichnungen werden vom Vorstand des KSV verliehen.

VI. Urkunden, Veröffentlichung und Nachweisführung

Über Ehrungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung im Jahresbericht des KSV.

Die KSV-Geschäftsstelle führt einen chronologischen Nachweis über alle bekanntgewordenen Ehrungen der KSV-Mitglieder.

VII. Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen

1. Der Beirat kann die Ernennung zum Ehrenmitglied **zur/zum Ehrenvorsitzenden** auf Antrag des Vorstandes des KSV widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Der Vorstand eines Mitgliedverbandes kann an den Vorstand des KSV einen entsprechenden Antrag richten.
2. Der Vorstand des KSV hat das Recht Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 vorliegen.
3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den KSV zurückzugeben.

VIII: Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am **28. März 2015** gemäß **Beschluss** des Ordentlichen Verbandstages **in Meldorf** in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.